

# Allgemeine Versicherungsbedingungen

## Helvetia Privatkundenversicherung Assistance

Ausgabe Oktober 2012

## Vorwort

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Helvetia Privatkundenversicherung.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich schnell und zuverlässig über Ihren Versicherungsvertrag informieren können. Deshalb sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wie ein Nachschlagewerk aufgebaut. Sie enthalten neben einem Inhaltsverzeichnis auch ausführliche Begriffserklärungen. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen.

Zu Ihrem Versicherungsvertrag zählt, was in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen steht.

Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB), des Obligationenrechts (OR), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Alle Mitteilungen an die Helvetia richten Sie bitte schriftlich an die Generalagentur, die auf der Police erwähnt ist, oder an den Hauptsitz.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen nur das Beste.

Ihre  
Helvetia Versicherungen

## Inhaltsübersicht

<b>Annullierungskosten</b>	<b>4/5</b>
<b>Personenassistance</b>	<b>6/7/8/9</b>
<b>Motorfahrzeugassistance</b>	<b>10/11/12</b>
<b>Allgemeines</b>	<b>13</b>
<b>Begriffserklärungen</b>	<b>14/15</b>

## Annulierungskosten

Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind?

Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt und gilt ausschliesslich für Privatpersonen.

Versicherte Ereignisse	
A1. Krankheit, Unfall und Tod a) der versicherten Person b) des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters c) einer der versicherten Person oder dem Reisebegleiter nahestehenden Person d) des Stellvertreters am Arbeitsplatz	Wenn eine der nebenstehenden Personen stirbt, schwer erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, schwer verunfallt und der Antritt der Reise oder Ferien aufgrund ärztlicher Anordnung nicht möglich ist oder bei dieser Person eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.
A2. Verlust des Arbeitsplatzes	Wenn nach der Buchung der Reise eine unvorhergesehene Kündigung des Arbeitsvertrages der versicherten Person oder des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters durch den Arbeitgeber erfolgt.
A3. Ausfall öffentlicher Transportmittel	Wenn das von der versicherten Person benützte oder vorgesehene öffentliche Transportmittel (ausgenommen Taxi) zum Flughafen oder Abgangsbahnhof auf Schweizer Gebiet Verspätung hat oder ausfällt und deswegen die Abreise verpasst wird.
A4. Einbruchdiebstahl, Feuer-, Wasser-, Elementarereignisse am Wohnsitz	Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge eines Einbruchdiebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarereignisses schwer beeinträchtigt wird und daher ihre Anwesenheit während der geplanten Reise zu Hause unerlässlich ist.
A5. Feuer, Wasser-, Elementarereignisse und Streik am Feriendomizil	Wenn die versicherte Person die Reise oder die Ferien gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Streik, Feuer, Wasser oder wegen eines Elementarereignisses nicht antreten kann.
A6. Andere Ereignisse im Ausland	Wenn die versicherte Person die Reise oder die Ferien gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Erdbeben, vulkanischer Eruption, Verwüstungen durch Tsunamis oder Hurrikans, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver Strahlung, kriegerischen Ereignissen, Revolution, Rebellion, inneren Unruhen oder Aufstand nicht antreten kann.
A7. Diebstahl von Dokumenten	Wenn Kreditkarten, Checks, Ausweispapiere oder das persönliche Billett der versicherten Person am Tag der Abreise gestohlen werden und die Reise oder Ferien dadurch nicht oder verspätet angetreten werden können. Eine Anzeige muss erfolgen. Als Belege gelten zum Beispiel Polizeirapport, Kartensperrung, oder Bestätigung einer Fluggesellschaft.

## Versicherte Leistungen

B1. Annulierungskosten	Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reise- oder Transportunternehmen, dem Hotel, dem Vermieter, dem Veranstalter von Kursen, Sprachaufenthalten oder Seminaren nicht einhalten kann und die Reise oder Ferien nicht antritt, übernimmt die Helvetia maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die geschuldeten vertraglichen Annulierungskosten inklusive Bearbeitungsgebühren und Flughafentaxen.
B2. Verspäteter Reiseantritt	Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses die Reise, Miete oder Veranstaltung erst nach dem ursprünglich vereinbarten Datum antreten kann, übernimmt die Helvetia anstelle der Annulierungskosten die Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, und die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Die Leistungen sind begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Arrangementpreises. Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.
B3. Haustiere	Wenn das Haustier der versicherten Person vor Antritt der Reise nicht bei der vorgesehenen Betreuungsperson platziert werden kann, weil diese verunfallt, erkrankt oder stirbt, und das Haustier deswegen in einem Tierheim untergebracht wird, bezahlt die Helvetia bis max. CHF 1'000.- pro Ereignis.
B4. Eintrittsbillette, Dauerkarten, Saisonkarten	Wenn die versicherte Person ein bereits gekauftes Eintrittsbillett für eine Veranstaltung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzen kann, weil sie verunfallt, erkrankt oder stirbt und die Annullierung nicht möglich ist, übernimmt die Helvetia die Billettkosten bis max. CHF 1'000.-. Wenn die versicherte Person bereits gekaufte Dauer- oder Saisonkarten vor der erstmaligen Nutzung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzen kann und eine Rückerstattung oder eine spätere Nutzung nicht möglich ist, übernimmt die Helvetia die daraus entstandenen Kosten bis max. CHF 1'000.-.

## Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

## Nicht versicherte Ereignisse

C1. Eincheckzeiten am Flughafen	Wenn die vorgeschriebenen Eincheckzeiten an den Flughäfen missachtet werden und dadurch die Reise nicht angetreten werden kann.
C2. Tätigkeiten als Organisator	Bei Ereignissen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Organisator von Reisen (inklusive Expeditionen), Veranstalter oder Referent von Kursen und Seminaren.
C3. Schlechter Heilungsverlauf	Wenn eine Krankheit oder Folgen eines Unfalls oder einer Operation im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden hat und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt ist.  Wenn die Folgen einer im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

## Personenassistance

Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind?  
Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt und gilt ausschliesslich für Privatpersonen.

### Versichert sind

	E1. Rückruf- und Transportkosten	E2. Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland	E3. Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten (Spitalkosten und Kosten für ärztliche Behandlungen werden nicht übernommen)	E4. Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund eines vorzeitigen Abbruchs der Reise oder der Ferien	E5. Such-, Rettungs- und Bergungskosten	E6. Weitere Leistungen
<p><b>D1. bei Krankheit, Unfall oder Tod einer versicherten Person</b> Wenn eine versicherte Person nach Beginn der Reise schwer erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, schwer verletzt wird, stirbt oder bei dieser Person eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.</p>	<p>Die erforderlichen Kosten für den Transport zum nächstgelegenen geeigneten Arzt oder Spital. Kann die Reise oder können die Ferien anschliessend nicht fortgesetzt werden, übernehmen wir die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist eine Fortsetzung möglich, werden die Transportmehrkosten bis max. <b>CHF 2'000.–</b> pro versicherte Person bezahlt;</p> <p>Eine Rückführung in ein Spital am Wohnort oder an die ständige Wohnadresse wird durch die Helvetia bezahlt, sofern sie medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist. Ausserdem bezahlt die Helvetia die Kosten für eine ärztlich angeordnete Reisebegleitung;</p> <p>Stirbt die versicherte Person, werden die Kosten der Bergung und Heimschaffung der verstorbenen Person an die ständige Wohnadresse bezahlt. Stirbt die versicherte Person im Ausland, werden auf Wunsch anstelle der Heimschaffungskosten die Kosten für die Kremation und den Urmentransport oder die Bestattungskosten vor Ort übernommen. Die Bestattungskosten sind bis zur Höhe der entsprechenden Heimschaffungskosten versichert;</p> <p>Max. <b>CHF 3'000.–</b> für Transportkosten bei einem einmaligen Besuch für nahe stehende Personen, beim Todesfall oder wenn der Spitalaufenthalt im Ausland länger als sieben Tage dauert und im Zeitpunkt der Abreise der Besuchenden keine Repatriierung oder Spitalentlassung vorgesehen ist.</p>	<p>Max. <b>CHF 10'000.–</b> für die ärztliche Behandlung.</p>	<p>Max. <b>CHF 2'000.–</b> pro versicherte Person, wenn die versicherte Person wegen Unfalls oder Krankheit einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten, den Aufenthalt verlängern oder zur Pflege eine besser geeignete Unterkunft beziehen muss;</p> <p>Max. <b>CHF 2'000.–</b> für einen einmaligen Besuch im Spital für nahe stehende Personen, wenn der Spitalaufenthalt im Ausland länger als sieben Tage dauert und im Zeitpunkt der Abreise der Besuchenden keine Repatriierung oder Spitalentlassung vorgesehen ist.</p>	<p>Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementtag.</p>	<p>bis max. <b>CHF 50'000.–</b> pro versicherte Person</p>	<p>Die Kosten für die Rückholung des Fahrzeuges durch einen Chauffeur an die ständige Wohnadresse der versicherten Person, wenn kein anderer Mitreisender das fahrtüchtige Fahrzeug zurückführen kann;</p> <p>Werden durch die Helvetia Massnahmen getroffen, informiert sie auf Wunsch und Instruktion der versicherten Person die Angehörigen;</p> <p>Max. <b>CHF 500.–</b> für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.</p>
<p><b>D2. bei Krankheit, Unfall oder Tod einer nahe stehenden Person oder der Stellvertretung am Arbeitsplatz einer versicherten Person</b> Wenn eine versicherte Person zurückreisen muss, weil eine ihr nahe stehende Person oder die Stellvertretung am Arbeitsplatz, deren Anwesenheit am Arbeitsplatz erforderlich ist, nach Beginn der Reise schwer erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, schwer verletzt wird, stirbt oder bei dieser Person eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.</p>	<p>Die Rückruf- und Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist danach eine Fortsetzung der begonnenen Reise oder Ferien möglich, werden Transportmehrkosten bis max. <b>CHF 2'000.–</b> pro versicherte Person bezahlt.</p>		<p>Max. <b>CHF 2'000.–</b> pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.</p>	<p>Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementtag.</p>		<p>Max. <b>CHF 500.–</b> für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.</p>
<p><b>D3. bei Krankheit, Unfall oder Tod des Reisebegleiters oder einer ihm nahe stehenden Person</b> Wenn der Reisebegleiter, welcher gleichzeitig gebucht hat, oder eine ihm nahe stehende Person nach Antritt der Reise schwer erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, schwer verletzt wird, stirbt und die Anwesenheit des Reisebegleiters zu Hause unerlässlich ist. Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste.</p>	<p>Die notwendigen Kosten für die Begleitung des Reisebegleiters ins nächstgelegene, geeignete Spital;</p> <p>Die Mehrkosten der direkten Rückreise, wenn die versicherte Person an ihren Wohnort zurückzukehren wünscht;</p> <p>Ist danach eine Fortsetzung der begonnenen Reise oder Ferien möglich, werden Transportmehrkosten bis max. <b>CHF 1'000.–</b> pro versicherte Person bezahlt.</p>		<p>Max. <b>CHF 2'000.–</b> pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.</p>	<p>Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementtag.</p>		<p>Max. <b>CHF 500.–</b> für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.</p>
<p><b>D4. bei Ausfall oder Verspätung des öffentlichen Transportmittels</b> Wenn das für die Reise gewählte öffentliche Transportmittel infolge von Kollision, Diebstahl, Panne ausfällt oder durch ein Feuer- oder ein Elementarereignis beschädigt wird. Die Leistungen werden nur erbracht, wenn die durch ein versichertes Ereignis verursachte fahrplanmässige Verspätung mehr als eine Stunde beträgt. Handelt es sich beim gewählten Transportmittel um ein Flugzeug, gilt der Ausfall an sich als versichertes Ereignis. Leistungen bei verpassten Anschlussflügen werden nur erbracht, sofern zwischen der flugplanmässigen Ankunfts- und Abflugszeit mehr als drei Stunden liegen.</p>	<p>Die Transportmehrkosten bis max. <b>CHF 2'000.–</b> pro versicherte Person.</p>		<p>Max. <b>CHF 2'000.–</b> pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.</p>			<p>Max. <b>CHF 500.–</b> für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.</p>
<p><b>D5. bei Beschädigung von Eigentum an der Wohnadresse</b> Wenn das Eigentum der versicherten Person an deren ständiger Wohnadresse oder dem Zweitwohnsitz von einem Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Diebstahlereignis beträchtlich betroffen wird und die versicherte Person die Reise oder die Ferien nicht wie vorgesehen fortsetzen kann.</p>	<p>Die Rückruf- und Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist danach eine Fortsetzung der begonnenen Reise oder Ferien möglich, werden Transportmehrkosten bis max. <b>CHF 2'000.–</b> pro versicherte Person bezahlt.</p>		<p>Max. <b>CHF 2'000.–</b> pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.</p>	<p>Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementtag.</p>		<p>Max. <b>CHF 500.–</b> für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.</p>

## Personenassistance

Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt und gilt ausschliesslich für Privatpersonen.

### Versichert sind

	E1. Rückruf- und Transportkosten	E2. Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland	E3. Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten (Spitalkosten und Kosten für ärztliche Behandlungen werden nicht übernommen)	E4. Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund vorzeitigen Abbruchs der Reise oder der Ferien	E5. Such-, Rettungs- und Bergungskosten	E6. Weitere Leistungen
<b>D6. bei Beschädigung oder Diebstahl von mitgeführtem Eigentum</b> Wenn das mitgeführte Eigentum der versicherten Person von einem Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Diebstahlereignis beträchtlich betroffen oder beim Transport fehlgeleitet wird.		Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für unbedingt notwendige Anschaffungen.				Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.
<b>D7. bei Beschädigung der Unterkunft</b> Wenn ein Feuer-, Elementar- oder Wasserereignis die versicherte Person daran hindert, die für die Reise oder die Ferien gebuchte oder auf der Reise gewählte Unterkunft zu benutzen.	Die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder max. CHF 2'000.– pro versicherte Person, wenn die Reise fortgesetzt werden kann.		Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für eine Ersatzunterkunft.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementtag.		Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.
<b>D8. bei Behinderung der Reise durch nachfolgende Ereignisse</b> Wenn die Reise gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Streik, Elementarereignissen, Feuer, Erdbeben, vulkanischer Eruption, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver Strahlung, kriegerischen Ereignissen, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden kann.	Die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder max. CHF 2'000.– pro versicherte Person, wenn die Reise fortgesetzt werden kann.		Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementtag.		Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.
<b>D9. bei Diebstahl von Dokumenten</b> Wenn Kreditkarten, Checks, Ausweispapiere oder das persönliche Billett der versicherten Person gestohlen werden. Eine Anzeige muss erfolgen. Als Belege gelten zum Beispiel Polizeirapport, Kartensperrung oder Bestätigung einer Fluggesellschaft.	Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für die Transportmehrkosten.	Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für unbedingt notwendige Anschaffungen.	Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.			Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.
<b>D10. bei Schneefall, Lawinengefahr, Erdbeben</b> Wenn die versicherte Person die Heimreise infolge Schneefalls, Lawinengefahr oder Erdbebens nicht wie vorgesehen antreten kann, da der gewählte Ferienort von der Aussenwelt abgeschnitten wurde.			Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt.			Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.
<b>D11. Medikamentenverlust</b> Wenn die lebensnotwendigen Medikamente einer versicherten Person zerstört bzw. gestohlen werden oder verloren gehen.		Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für unbedingt notwendige Medikamente.				Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.  Kosten für das Nachsenden dieser Medikamente (ohne Kosten für die Medikamente selbst).
<b>D12. Konkurs des Reisebüros</b> Wenn die versicherte Person ihre bei einem schweizerischen Reisebüro oder in einem der direkt angrenzenden Länder gebuchte und bezahlte Reise oder Ferien (ausgeschlossen sind Pauschalreisen) infolge Konkurses des Reisebüros nicht wie vorgesehen weiterführen oder beenden kann.	Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für die Transportmehrkosten, damit die versicherte Person die Reise oder die Ferien gemäss Plan fortsetzen bzw. beenden kann.		Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.			Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.
<b>D13. Vorzeitiger Abbruch von Sprachaufhalten, Kursen und Seminaren</b> Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses einen privat gebuchten Sprachaufenthalt, Kurs oder ein privat gebuchtes Seminar vorzeitig abbrechen muss.				Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementtag.		
<b>D14. Dauerkarten, Saisonkarten</b> Wenn die versicherte Person bereits gekaufte Dauer- oder Saisonkarten nach der erstmaligen Nutzung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzen kann und eine Rückerstattung oder eine spätere Nutzung nicht möglich ist.				Für die Kosten des nicht benützten Teils bis max. CHF 1'000.–.		
<b>Nicht versichert sind</b> <b>D15. Allgemeines</b>	Die Helvetia erbringt im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis keine Leistungen für mitgeführte Sachen wie Reisegepäck, Handelswaren, usw.					

### Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

## Motorfahrzeugassistance

<b>F1. Versicherte Fahrzeuge</b> Immatriculierte Motorfahrzeuge und Motorräder bis 3'500 kg Gesamtgewicht und die gezogenen Anhänger, sofern sie von einer versicherten Person gelenkt werden. Ausgeschlossen sind Taxis, Mietwagen und Car-Sharing (z.B. Mobility-Fahrzeuge).																															
<b>F2. Versicherte Ereignisse</b> Fahrzeugausfall infolge von Kollision, Fahruntauglichkeit, Schneerutsch, Glasbruch, Kollision mit Tieren, mutwilliger Beschädigung, Diebstahl oder bei Beschädigung des Fahrzeuges durch ein Feuer- oder ein Elementarereignis.																															
<b>Versicherte Leistungen</b> Versichert sind nachstehende Leistungen. Pro Ereignis sind alle Leistungen zusammen auf die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt und nur einmal geschuldet. Sie können nicht mit den Leistungen aus der Personenassistance oder den Annullierungskosten kumuliert werden.																															
F3. Pannenhilfe	Kosten für die Pannenhilfe einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort. Als Ersatzteile gelten nur jene Teile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (Treibstoff sowie Fahrzeugbatterien sind nicht versichert).																														
F4. Abschleppen	Sofern die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht wiederhergestellt werden kann, werden die Kosten für das Abschleppen und den Transport in die nächstgelegene, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstätte bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort übernommen.																														
F5. Fahrzeugbergung	Bei Fahruntauglichkeit sind die Kosten für die Fahrzeugbergung versichert.																														
F6. Such-, Rettungs- und Bergungskosten	Bezahlt werden die Such-, Rettungs- und Bergungskosten zugunsten der versicherten Person.																														
F7. Rückführungskosten	Für die Rückführung des fahruntauglichen Fahrzeuges an den Wohnort oder in die Heimgarage des Fahrzeughalters, wenn das Fahrzeug nicht innert 24 Stunden (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein) beziehungsweise auf Grund einer Expertise oder fachlichen Beurteilung nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann und wenn die Reparatur- und Rückführungskosten unter dem Zeitwert des Fahrzeuges liegen.  Übersteigen die Rückführungskosten aus dem Ausland den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges, werden nach erfolgter Rückführung die Kosten bis maximal zum Zeitwert nach dem versicherten Ereignis vergütet, wenn die Rückführung durch die versicherte Person in Auftrag gegeben wurde.																														
F8. Speditionskosten	Für Ersatzteile.																														
F9. Mietwagenkosten	Wir vergüten bei Ausfall des benützten Fahrzeuges die Miete eines Ersatzwagens der gleichen Fahrzeugart und der gleichen Preisklasse, höchstens aber nachfolgende Beträge:  <b>In Zusammenhang mit einem Karosserieschaden in der Schweiz/Fürstentum Liechtenstein</b> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges</th> <th>Höchstentschädigung pro Tag</th> <th>Maximalentschädigung pro Fall</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis CHF 30'000.–</td> <td>CHF 43.–</td> <td>CHF 600.–</td> </tr> <tr> <td>bis CHF 50'000.–</td> <td>CHF 60.–</td> <td>CHF 900.–</td> </tr> <tr> <td>bis CHF 70'000.–</td> <td>CHF 76.–</td> <td>CHF 1'100.–</td> </tr> <tr> <td>bis CHF 90'000.–</td> <td>CHF 92.–</td> <td>CHF 1'300.–</td> </tr> <tr> <td>über CHF 90'000.–</td> <td>CHF 110.–</td> <td>CHF 1'500.–</td> </tr> </tbody> </table> <b>Im Zusammenhang mit einer Panne oder bei einem versicherten Karosserieschaden im übrigen Ausland</b> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges</th> <th>Maximalentschädigung pro Fall</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis CHF 30'000.–</td> <td>CHF 600.–</td> </tr> <tr> <td>bis CHF 50'000.–</td> <td>CHF 900.–</td> </tr> <tr> <td>bis CHF 70'000.–</td> <td>CHF 1'100.–</td> </tr> <tr> <td>bis CHF 90'000.–</td> <td>CHF 1'300.–</td> </tr> <tr> <td>über CHF 90'000.–</td> <td>CHF 1'500.–</td> </tr> </tbody> </table> Zusätzlich zur Maximalentschädigung wird die Einweggebühr vergütet.  <b>Im Ausland können Ersatzfahrzeuge nur vermittelt werden, wenn die versicherte Person im Besitz einer Kreditkarte ist.</b>	Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges	Höchstentschädigung pro Tag	Maximalentschädigung pro Fall	bis CHF 30'000.–	CHF 43.–	CHF 600.–	bis CHF 50'000.–	CHF 60.–	CHF 900.–	bis CHF 70'000.–	CHF 76.–	CHF 1'100.–	bis CHF 90'000.–	CHF 92.–	CHF 1'300.–	über CHF 90'000.–	CHF 110.–	CHF 1'500.–	Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges	Maximalentschädigung pro Fall	bis CHF 30'000.–	CHF 600.–	bis CHF 50'000.–	CHF 900.–	bis CHF 70'000.–	CHF 1'100.–	bis CHF 90'000.–	CHF 1'300.–	über CHF 90'000.–	CHF 1'500.–
Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges	Höchstentschädigung pro Tag	Maximalentschädigung pro Fall																													
bis CHF 30'000.–	CHF 43.–	CHF 600.–																													
bis CHF 50'000.–	CHF 60.–	CHF 900.–																													
bis CHF 70'000.–	CHF 76.–	CHF 1'100.–																													
bis CHF 90'000.–	CHF 92.–	CHF 1'300.–																													
über CHF 90'000.–	CHF 110.–	CHF 1'500.–																													
Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges	Maximalentschädigung pro Fall																														
bis CHF 30'000.–	CHF 600.–																														
bis CHF 50'000.–	CHF 900.–																														
bis CHF 70'000.–	CHF 1'100.–																														
bis CHF 90'000.–	CHF 1'300.–																														
über CHF 90'000.–	CHF 1'500.–																														

Versicherte Leistungen	
F10. Aufgabe- und Zollkosten	Für das versicherte Fahrzeug, den gezogenen Anhänger oder Fahrzeugteile werden Zoll-, Verschrottungskosten, Gebühren und Abgaben für die Entsorgung im Ausland bezahlt.
F11. Transport- und Transportmehrkosten	Für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für die Fortsetzung der Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln inklusive Taxis.
F12. Rückführung durch Chauffeur bei Krankheit, Unfall oder Tod des Lenkers	Zur Rückführung der Insassen an den schweizerischen Wohnort auf direktem und kürzestem Weg, wenn infolge Erkrankung, Unfall, erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden oder Tod des Lenkers eine Weiter- oder Rückfahrt nicht mehr möglich ist und kein anderer Insasse den gesetzlichen Führerausweis besitzt.
F13. Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten	Während der unvorhergesehenen Reparatur des Fahrzeuges ausserhalb des Wohnortes bis max. CHF 1'000.– pro Person.
F14. Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland	Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für unbedingt notwendige Anschaffungen.
F15. Andere Kosten	Bis CHF 500.–, wie zum Beispiel: a) Kosten für Telefongespräche, die Sie führen müssen, um sich auf Grund der Fahruntauglichkeit Ihres Fahrzeuges oder eines versicherten Ereignisses neu zu organisieren, wie Reservierungen, Information von Angehörigen usw.; b) Kosten für den Verlust von Fahrzeugausweisen und -dokumenten; c) Einstellkosten (Standgebühren); d) Dolmetscherkosten.  Nicht versichert sind Material- und weitere Reparaturkosten, sofern sie nicht obenstehend aufgeführt sind.
F16. Leistungen für nicht versicherte Personen	Benützt eine nicht versicherte Person ein Fahrzeug, das auf eine versicherte Person eingelöst ist, werden die Leistungen Pannenhilfe und Abschleppen, die Mietwagenkosten, Fahrzeugbergung, Standgebühren und Fahrzeugrückführung bezahlt.

Nicht versicherte Leistungen	
G1. Mitgeführte Sachen	Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis für die im Fahrzeug oder Anhänger mitgeführten Sachen.
Ausschlüsse	
G2. Requisition	Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge.
G3. Naturereignisse	Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruption sowie Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweise, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.
G4. Fahrten ohne Berechtigung oder Ermächtigung	Schäden aus: a) Fahrten ohne behördliche Bewilligung; b) Fahrten von Lenkern, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen; c) Fahrten von Lenkern, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren; d) Fahrten von Lenkern, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen; e) Fahrten von Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benützen, ohne dazu ermächtigt zu sein; f) Fahrten von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben.  Wir gewähren aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Mängel auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit nicht hätten erkannt werden können.
G5. Ionisation	Schäden durch Einwirkung ionisierender Strahlen.
G6. Veruntreuung und Unterschlagung	Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung.
G7. Service- und Garantiearbeiten	Kosten im Zusammenhang mit Service- oder Garantiearbeiten.
G8. Leistungserbringung	Nicht versichert sind Leistungen für Massnahmen, welche nicht durch die Helvetia organisiert oder angeordnet werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäss Ziffer F6., F9., F11., F12., F13., F14. und F15..
G9. Mangelhafter Unterhalt des Transportmittels	Nicht versichert sind Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt des Transportmittels zurückzuführen sind.

## Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, die dem Abkommen «Internationale Versicherungskarte» (Grüne Karte) angeschlossen sind, sowie in den aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten und auf den Mittelmeerinselstaaten. Keine Geltung hat Ihre Versicherung in der Russischen Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Iran und Kasachstan. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

## Allgemeines

### Generelle Ausschlüsse

- a) Ereignisse, die beim Abschluss der Versicherung, bei der Buchung oder dem Antritt der Reise oder der Ferien bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen;
- b) Ereignisse bei inneren Unruhen (vorbehalten bleibt Artikel D8. der Personenassistance), Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie die dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, die versicherte Person lege glaubhaft dar, dass sie die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweise, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- c) Ereignisse bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken;
- d) Ereignisse im Zusammenhang mit missbräuchlicher Verwendung von Medikamenten, Drogen und Chemikalien;
- e) Ereignisse im Zusammenhang mit der Änderung des Programms oder des Ablaufs der gebuchten Reise oder der Ferien durch den Veranstalter beziehungsweise die Transportunternehmung oder im Falle einer behördlichen Verfügung;
- f) Ereignisse beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu sowie bei der Teilnahme an Raufereien;
- g) Weitere Ausschlüsse sind unter den einzelnen Versicherungen aufgeführt.

## Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir in alphabetischer Reihenfolge die wichtigsten Ausdrücke.

<b>H1. Arrangement</b>	Buchungen von Reisen, Hotels, Kursen, Seminaren und Sprachaufenthalten oder Miete von Ferienwohnungen, Fahrzeugen, Schiffen und dergleichen zu privaten Zwecken.
<b>H2. Einbruchdiebstahl</b>	Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern, gleichgültig wo sie sich befinden.
<b>H3. Eintrittsbillette, Dauerkarten, Saisonkarten</b>	Eintrittskarten, für einmalige Anlässe wie z.B. Konzerte, Openairs, Theateraufführungen, TV-Shows, Sportveranstaltungen udgl. Dauer-, Saisonkarten wie Skipässe, Fussball-Saisonkarten, Schwimmbad-, Fitnessclub-Abonnemente udgl.
<b>H4. Einweggebühr</b>	Kosten für die Rückführung des Mietwagens an den ursprünglichen Übernahmeort.
<b>H5. Elementarschäden /-ereignisse</b>	Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/Stunde und mehr, der in der Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
<b>H6. Feuer</b>	a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung; b) Löschwasser; c) abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon; d) Abhandenkommen als Folge der oben genannten Ereignisse; e) Sengschäden sowie Schäden infolge von Nutzfeuer, künstlich erzeugter Wärme und Implosionen, die plötzlich und unfallmässig eintreten.
<b>H7. Innere Unruhen</b>	Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Kra-wall oder Tumult.
<b>H8. Kollision</b>	Die plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung durch Anprall, Zusammenstoss, Um- oder Absturz, Ein- und Versinken, selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden entsteht. Der Kollision gleichgestellt sind Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen Dritter.
<b>H9. Nahe stehende Person</b>	Ehe- oder Konkubinatspartner sowie deren Eltern und Kinder, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Cousins ersten Grades, Tanten und Onkel ersten Grades.
<b>H10. Öffentliche Verkehrs- und Transportmittel</b>	Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und für deren Benützung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Verkehrsmittel.
<b>H11. Panne</b>	Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, entladene Batterien, eingesperrte Fahrzeugschlüssel sowie Verlust oder Beschädigung derselben.
<b>H12. Reise</b>	Für die Annullierungskosten und Personenassistance beginnt eine Reise, sobald sich eine versicherte Person ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhält. Nicht unter den Begriff Reise fallen z.B. Fahrten zum Arbeitsplatz, Schule, Bildungsstätte und zurück sowie Begegnungen im gewöhnlichen Tagesablauf wie Einkäufe, Erledigungen usw.

## H13. Versicherte Person

Einzelversicherung

Versichert ist der Versicherungsnehmer.

Entsteht eine Lebensgemeinschaft (Ehe, Konkubinatspartner), so erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Umfang der Familienversicherung. Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt, sofern der Helvetia nicht innert einem Jahr seit der Veränderung hiervon schriftlich Mitteilung gemacht wird. Die Prämie für die Familienversicherung ist ab dem ersten Prämienverfall nach der Entstehung der Lebensgemeinschaft geschuldet.

Familienversicherung

Darunter fallen der Versicherungsnehmer, sein im gemeinsamen Haushalt lebender Ehe- oder Konkubinatspartner (als Konkubinatspartner gilt eine Person, welche mit dem Versicherungsnehmer eine eheähnliche Beziehung unterhält) und, sofern die nachfolgend Bezeichneten mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben:

- 1) deren weniger als 20 Jahre alten Kinder und Pflegekinder;
- 2) unmündige Hausgenossen;
- 3) deren Eltern;
- 4) weitere in der Police namentlich genannte Personen.

Minderjährige

Ebenso sind Minderjährige versichert, die mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Ehe-/Konkubinatspartner mitreisen. Ausgeschlossen sind solche, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit, als Autostopper oder im Rahmen von Jugendgruppen mitgenommen werden.

Insbesondere für die Motorfahrzeugassistance

Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche in diesen Fahrzeugen mitreisenden Personen (max. Anzahl Personen gemäss Fahrzeugausweis).

## H14. Wasser

- a) Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Wasserleitungsanlagen, die nur dem Gebäude dienen;
- b) Eindringen von Regen, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter;
- c) Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes;
- d) Geruch an beweglichen Sachen infolge Auslaufens von Öl und anderen Flüssigkeiten aus Heizungsanlagen.



